

## **Benutzungsordnung für das Areal „Junger Garten und die Eichwiese“ der Stadtverwaltung Torgau**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 705) hat der Stadtrat der Stadt Torgau in seiner Sitzung am 29.03.2023 folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung gilt für den umzäunten Bereich des sogenannten Areals „Junger Garten und der Eichwiese“ (siehe Lageplan). Für die Areale der Skaterbahn und der Arche gelten zusätzliche Beschränkungen/Regelungen, auf welche vor Ort hingewiesen wird.

### **§ 2 - Widmung**

Die Anlage „Junger Garten und Eichwiese“ dient vorrangig der Erholung, Entspannung und Freizeitgestaltung sowie der Stadtgestaltung, dem Stadtklima und dem Artenschutz.

Die benannte Anlage wird als öffentliche Einrichtung betrieben. Anderweitige Nutzungen bedürfen der Genehmigung der Stadt Torgau.

### **§ 3 – Nutzungsregelungen**

Auf dem Gelände (Anlage) gilt die Polizeiverordnung der Stadt Torgau.

Ergänzend gelten folgende Regelungen:

- (1) Hunde sind auf dem gesamten Areal an der kurzen Leine zu führen.
- (2) Das Grillen ist erlaubnispflichtig und nur auf dem ausgewiesenen Grillplatz gestattet. Die Nutzung des Grillplatzes ist der Stadtverwaltung Torgau mindestens eine Woche vor der Benutzung anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt bei der Stadtverwaltung (Liegenschaften: 03421/748-303).
- (3) Veranstaltungen sind nur mit Erlaubnis der Stadt Torgau zulässig und grundsätzlich vier Wochen vor der Veranstaltung beim Ordnungsamt zu beantragen. Des Weiteren hat der Veranstalter eine Vereinbarung mit der Stadt Torgau über die Nutzung des Veranstaltungsortes abzuschließen.

### **§ 4 – Zugang/Öffnungszeiten**

Die Nutzung des Areals „Junger Gartens und der Eichwiese“ ist wie folgt zulässig:

- a) während der Sommerzeit (MESZ)\* von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- b) während der Winterzeit (MEWZ)\*\* von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Stadt behält sich vor, aus sicherheitstechnischen Gründen (z.B. geschlossene Schneedecke, Glatteis, Unwetterwarnungen o.ä. Gefahrenlagen oder aufgrund von Veranstaltungen, Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Wartungen von oben genannten Öffnungszeiten abzuweichen bzw. die Anlage gänzlich bzw. teilweise zu schließen. Die Information erfolgt durch Anschlag an allen Zugängen und in der Stadtzeitung.

Den Anweisungen bevollmächtigter Personen zur Gewährung der Öffnungs- und Schließzeiten und zur Abwehr von Gefahren ist Folge zu leisten.



## § 5 – Hausrecht

- (1) Den Beschäftigten der Stadtverwaltung Torgau sowie durch die Stadtverwaltung beauftragten Dritten (z.B. Wachschatzunternehmen) steht auf der Liegenschaft das alleinige Hausrecht zu. Ihren Anweisungen ist jederzeit Folge zu leisten.
- (2) Personen, welche gegen die Bestimmungen der Nutzungsverordnung verstoßen, können vom Besuch der gesamten bzw. Teilen der Anlage „Junger Garten und Eichwiese“ vorübergehend, bei wiederholten Verstößen dauerhaft ausgeschlossen werden.

## § 6- Haftung

Die Stadt Torgau haftet nur für Schäden, die durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten ihrer Mitarbeiter und Beauftragten verursacht werden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Personenschäden oder bei Verletzung wesentlicher Pflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Nutzung der Anlage überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf). Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

## § 7 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich und fahrlässig, wer
  1. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung Hunde nicht an der kurzen Leine führt,
  2. entgegen § 3 Abs. 2 1. HS dieser Satzung grillt, ohne die entsprechende Erlaubnis dafür inne zu haben,
  3. entgegen § 3 Abs. 2 2. HS dieser Satzung außerhalb des Grillplatzes grillt und
  4. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung eine Veranstaltung ohne Erlaubnis durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Abs. 3 SächsGemO i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.
- (3) Die Stadt Torgau behält sich vor, neben der Ahndung der Ordnungswidrigkeit ein Zugangsverbot (Hausverbot) für das Areal auszusprechen.

## § 8 – In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Torgau, den 31.03.2023



  
Simon  
Oberbürgermeister

\* letzter Sonntag im März bis einschließlich letzten Samstag im Oktober

\*\* letzter Sonntag im Oktober bis einschließlich letzter Samstag im März